



Praxisimpuls

ZUR EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG
(DS-GVO)

> FAQs für Kindertagespflegepersonen

Seit dem 25.5.2018 gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und ist auch für Kindertagespflegepersonen, Jugendhilfeträger, öffentliche und freie Träger und Vereine bindend.

Ziel dieser Verordnung ist ein besserer Schutz der personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind alle Daten, mit denen Sie persönlich identifiziert werden können.

Viele Tagesmütter und Tagesväter möchten jetzt wissen, was diesbezüglich für sie wichtig ist und was sie beachten müssen.

Mit diesem Praxisimpuls möchten wir Sie, als Kindertagespflegeperson, für dieses wichtige Thema sensibilisieren und Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

Allgemeine Hinweise

Personenbezogene Daten dürfen nur für einen bestimmten Zweck erhoben bzw. gespeichert werden. Die Betroffenen müssen gem. Art 13 DS-GVO im Vorfeld darüber informiert werden und zustimmen. Nach Beendigung des Anlasses sind die personenbezogenen Daten zu löschen. Die im Betreuungsvertrag anzugebenden personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten etc. werden auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben, wenn diese allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es in der Regel der Einwilligung des Betroffenen. Holen Sie sich diese Einwilligung am besten schriftlich, beschreiben und vereinbaren Sie den Verwendungszweck möglichst genau und umfassend.

Wie muss ich mit personenbezogenen Daten umgehen?

Bewahren Sie personenbezogene Daten und weitere Informationen wie beispielsweise zu Allergien, Krankheiten, Entwicklungsstand, Religion, usw., die besonders sensibel sind, in einem abschließbaren Schrank auf. Daten, die Sie elektronisch (Computer, Tablet, Smartphone) speichern, müssen Sie vor fremden Zugriffen schützen. Vergeben Sie demnach jedem Ihrer Geräte ein individuelles/geheimes Passwort. Dies ist besonders wichtig, wenn der Computer auch von anderen Personen genutzt wird. Den Zugang zu personenbezogenen Daten dürfen nur Sie als Kindertagespflegeperson haben.

Wie lange muss ich personenbezogene Daten aufbewahren und wann müssen sie vernichtet werden?

Bewahren Sie die Daten nur solange auf, wie der Zweck, zu dem sie erhoben wurden, besteht. Scheidet beispielsweise ein Kind aus der Betreuung aus, vernichten Sie die Daten, es sei denn, Sie benötigen diese noch für die Abrechnung oder für den Einkommensnachweis beim Finanzamt.

Verlangt jemand explizit die Löschung seiner personenbezogenen Daten von Ihnen, müssen Sie dem nachkommen. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen müssen Sie aber grundsätzlich einhalten.

Welche Daten darf ich an das Jugendamt weitergeben?

Sie dürfen jegliche Daten, die für das Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege relevant sind, an das Jugendamt bzw. den öffentlichen Jugendhilfeträger weitergeben. Sie sind zum Teil dazu auch verpflichtet. Derjenige, dessen Daten weitergegeben werden, muss darüber informiert werden. Am besten halten Sie dies direkt im Betreuungsvertrag fest.

Welche Daten darf z.B. mein Steuerberater*in sehen?

Sie dürfen Steuerberatern, Finanzbeamten und anderen Personen, Daten, die zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlich sind, weitergeben. Dieser Personenkreis unterliegt aufgrund seines Berufsstandes der Verschwiegenheitspflicht. Derjenige, dessen Daten weitergegeben werden, muss darüber informiert werden.

Am besten halten Sie dies direkt im Betreuungsvertrag und/oder in Ihrem Datenschutzkonzept fest.

Wie informiere ich Eltern zum Beispiel über die Erkrankung eines Kindes?

Die Geheimhaltung von Krankheiten eines Kindes ist oft schwierig. Dennoch sollte möglichst neutral informiert und kein Name genannt werden: „Derzeit haben wir einen Läusebefall“. Meldepflichtige Krankheiten müssen Sie nach wie vor dem Gesundheitsamt melden.

Was muss ich im Umgang mit E-Mails beachten?

Auch Mailadressen gehören zu den personenbezogenen Daten. Wenn Sie Mailadressen weitergeben oder veröffentlichen wollen, müssen Sie die Betroffenen darüber informieren und deren Einverständnis schriftlich einholen. Am besten halten Sie dies direkt im Betreuungsvertrag fest. Versenden Sie eine E-Mail an mehrere Empfänger, tragen Sie im Feld „An“ die eigene Mailadresse ein und alle anderen Empfänger unter „Bcc“. Somit sieht niemand die E-Mail-Adresse der anderen und die Daten sind geschützt.

Was muss ich im Umgang mit Fotos beachten?

Bevor Sie Fotos von Betreuungskindern machen, holen Sie sich in jedem Fall die schriftliche Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigten ein.

Wenn Sie Fotos veröffentlichen wollen, benötigen Sie ebenfalls eine schriftliche Freigabe beider Elternteile/Erziehungsberechtigten. Darin muss auch der genaue Verwendungs-

zweck angegeben werden zum Beispiel: für die Homepage, WhatsApp, Facebook, Instagram, Fotobuch, Flyer, Zeitung, etc.. Sind auf Fotos mehrere Kinder oder Personen abgebildet, benötigen Sie vor Veröffentlichung die Einverständniserklärung aller auf dem Foto abgebildeten Personen oder Personensorgeberechtigten. Zudem ist der Hinweis ratsam, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass (insbesondere über soziale Medien) veröffentlichte Fotos von weiteren Personen abgerufen, weiterverwendet oder weitergeleitet werden können.

Entzieht Ihnen jemand im Nachhinein die Zustimmung zur Veröffentlichung, müssen Sie das Foto unverzüglich entfernen. Dies gilt im Zweifelsfall für alle Medien.

Was muss ich im Umgang mit sozialen Medien insbesondere WhatsApp beachten?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Verwendung von sozialen Medien problematisch. Insbesondere, wenn Sie über das Mobiltelefon erfolgt. Diese Dienste (WhatsApp, Facebook, Instagram und andere) können sämtliche Daten einlesen, auch Daten derjenigen, die diese Dienste nicht nutzen.

Die Nutzung sollte daher nicht ohne die schriftliche Einwilligung beider Elternteile/Erziehungsberechtigten erfolgen oder schlussendlich am besten ganz unterbleiben.

Was beachte ich bei meiner Homepage?

Wenn Sie als Kindertagespflegeperson über eine Homepage verfügen, die Sie nicht ausschließlich für private Zwecke nutzen, benötigen Sie neben einem validen Impressum auch eine gesonderte Datenschutzerklärung.

Für die Erstellung einer Datenschutzerklärung gemäß der EU-DSGVO finden Sie im Internet Generatoren, die nach entsprechenden Vorgaben aus Textbausteinen eine individuell angepasste Datenschutzerklärung erstellen, zum Beispiel unter:

- <https://dsgvo-muster-datenschutzerklaerung.dg-datenschutz.de/>

Was ist ein Datenschutzkonzept und brauche ich eins?

In einem Datenschutzkonzept halten Sie schriftlich fest, wie Sie als Kindertagespflegeperson mit den personenbezogenen Daten von Eltern und Kindern umgehen, wie Sie diese aufbewahren und wann Sie nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses diese wieder vernichten bzw. löschen. Sie müssen kein vollständig ausformuliertes Konzept haben. Auch eine Liste oder Tabelle ist ausreichend. Das Datenschutzkonzept ist Ihre Grundlage für Ihren Umgang mit Daten. Darüber informieren Sie die Eltern.

Umgang mit Adressen/Adresslisten

Private Adressen/Daten von Eltern oder anderen Vertragspartnern dürfen Sie nicht ohne Einwilligung weitergeben oder in einer Adressliste veröffentlichen. Holen Sie sich in diesem Fall vorher die schriftliche Einwilligung der Betroffenen ein.

Weitere Informationsquellen

- <https://www.bvktp.de/service/informationen-zum-datenschutz/>
- https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/files/informationen-fuer-ktpp-zur-ds-gvo_stand_23.07.2018.pdf
- **Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)**
- **Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für ehrenamtlich Tätige**
- **Übersicht der relevanten Aufbewahrungsfristen 2018**
- **Handreichung: Datenschutz in Paritätischen Mitgliedsorganisationen**

Mustervorlagen

Unter folgendem Link finden Sie zum Datenschutz (EU-DSGVO) Mustervorlagen zum Beispiel Einverständniserklärung, Fotogenehmigung, etc.

- http://www.mitkindundkegel.de/cms/de/tipps-und-hilfen/kindertagespflege/haeufig_gestellte_fragen_faq_/faq.html